

Ueberreichungsnote.

20. August 1917.

Andernfalls zuzuziehen sich die Zuteilmenge für die für Erhaltenem Auftrage zufolge beehrt sich die Kaiserlich Deutsche Gesandtschaft, dem Schweizerischen Politischen Departement ergebenst nachfolgendes mitzuteilen: fällt dahin, Die Kaiserliche Regierung erklärt ihr Einverständnis mit dem hier beiliegenden Abkommen vom 20. August 1917, unter der Voraussetzung, dass über nachfolgende Punkte ihr Einverständnis besteht.

1) Von der Gesamtmenge von 200.000 Tonnen Kohle in guter Qualität sollen 120.000 - 140.000 Tonnen in Kohle und Steinkohlenbriketts zur Ablieferung gelangen. Davon sollen auf alle Fälle 28.000 Tonnen Gaskohle mit einem Gehalt von mindestens 28% flüchtiger Bestandteile der aschen- und wasserfreien Substanz sein. Die übrigen 60.000 - 80.000 Tonnen verteilen sich auf Koks und Braunkohlenbriketts. Für die Bundesbahnen sind 38.000 Tonnen, für die Nebenbahnen 6000, für die Gaswerke 39.000 und für Hausbrand und Industrie, einschliesslich Braunkohlenbriketts, 117.000 Tonnen bestimmt.

2) Bei der Ausfuhr von Eisen und Stahl wird insbesondere auch auf die Befriedigung der in Betracht kommenden verschiedenen Bedürfnisse, vorab auf die Deckung des zu öffentlichen Zwecken benötigten Bedacht genommen werden, wobei in keiner Weise auf den Grad der Genehmigung des schweizerischen Bezügers abgestellt werden soll.

3) Die Belieferung der Aluminium A.G. in Neuhausen mit Teer und Teerprodukten aus Deutschland soll in bisherigem Masse erfolgen. "Treuhandstelle einverstanden"

Im übrigen soll Deutschland das Recht haben, von den in der Schweiz aus deutschen Kohlen, schweizerischem Torf und schweizerischem Holz nachweisbar erzeugten Mengen von Teer und Teerprodukten für die für Deutschland arbeitenden Firmen bis zu einem Drittel zu fordern, mindestens 400 Tonnen monatlich, sofern die Lieferung von Gaskohlen aus Deutschland im monatlichen Durchschnitt nicht unter 25.000 Tonnen zurückbleibt.

././



Andernfalls reduziert sich die Zuteilsmenge für die für Deutschland in der Schweiz arbeitenden Firmen im Verhältnis 6 (Schweiz) zu 4 (Deutschland).

4) Die bisherige Vereinbarung über Zinkabfälle fällt dahin, sofern die "Vorschriften betreffend die Ausfuhr von Kriegsmaterial" in Kraft getreten sind.

5) Das bisherige Abkommen über die Ausfuhr von metallhaltigen Rückständen fällt dahin. Die Ausfuhr muss von nun ab Spezialvereinbarungen vorbehalten bleiben. Das Volkswirtschaftsdepartement wird ernstlich bestrebt sein, die Genehmigung der S.S.S. zur Ausfuhr der unter der Herrschaft des alten Abkommens eingekauften rund 350 Tonnen Abfälle herbeizuführen.

Die Rückstände von Metallen, welche aus Deutschland eingeführt sind, dürfen dementsprechend auch nicht über die schweizerisch-französische und schweizerisch-italienische Grenze ausgeführt werden.

6) Alle Gesuche um Ausfuhr nach den Entente-staaten oder durch diese nach neutralen Ländern von Waren, die aus oder durch die Zentralmächte eingeführt werden, oder mit aus den Zentralmächten eingeführten Materialien oder Rohstoffen hergestellt sind, sind der Treuhandstelle entweder direkt oder durch Vermittlung des Volkswirtschaftsdepartements einzureichen.

Die Treuhandstelle behandelt die Gesuche wie folgt:

1) Sie legt mit dem Vermerk "Treuhandstelle einverstanden" versehen, dem Sekretariat der Ausfuhrkommission II alle Gesuche zur Weiterbehandlung vor:

- a) bei denen es sich offensichtlich nicht um Kriegsmaterial handelt und deren Bewilligung keine anderweitigen staatlichen Bindungen oder allfällige besondere Bedingungen entgegenstehen.
- b) bei denen es sich um Kriegsmaterial handelt, für das jedoch die für die Ausfuhr von solchem geltenden Vorschriften offensichtlich erfüllt sind.

Werke, welche Ferrolegierungen verarbeiten, 50% des aus

deutschem Material vorhandenen und sich ergebenden Abfalls

2) Sie prüft alle übrigen Gesuche gemeinsam mit dem Sachverständigen der Zentralmächte. Die Schweizerische Regierung erklärt, dass die Treuhandstelle in die Lage versetzt werden wird, Verstösse gegen bestehende Vorschriften ebenso wirksam zu ahnden, wie dies durch die S.S.S. oder ihre Syndikate geschieht.

7) Deutscherseits wird davon Kenntnis genommen, dass die in § 2 des Abkommens vom 2. 9. 1916 erwähnte und in den Anlagen 6 und 7 zu diesem Abkommen näher behandelte schweizerische Eisenzentrale aufgehoben und durch die neue Organisation der "Schweizerischen Eisenzentrale in Bern", welche amtlichen Charakter trägt, ersetzt worden ist.

Im Verkehr zwischen der Eisenzentrale und den deutschen Behörden treten Änderungen gegenüber dem bisherigen Zustand nicht ein.

8) Ueber die Eisenversorgung der Schweiz, sind die aus der Anlage ersichtlichen Vereinbarungen getroffen worden.

9) Es besteht Einverständnis darüber, dass Gold von der Nationalbank nach Feingehalt und Gewicht als Zahlung angenommen wird.

10) Zuweisung von Eisen - und Stahlabfällen. Alle Schweizerischen Werke, welche Abfälle von neuem Eisen und Stahl sowie Alteisen verarbeiten, werden angewiesen, diese Materialien ausschliesslich durch die Vermittlung der schweizerischen Eisenzentrale in Bern zu beziehen, welche die Verteilung der vorhandenen und sich ergebenden Abfälle aus deutschem Material vornimmt. Deutschland verzichtet auf die ihm zustehende Ausfuhr von Abfällen aus deutschem Eisen und Stahl aus der Schweiz nach Deutschland solange, als die schweizerische Eisenzentrale nachweist, dass die für Deutschland arbeitenden schweizerischen Werke, welche Ferrolegierungen verarbeiten, 60% des aus deutschem Material vorhandenen und sich ergebenden Abfalls



	80 Wagen Käse, Kondensmilch und sonstige Milcherzeugnisse monatlich; Frischmilchbe- lieferung tunlichst im bisherigen Umfange . 10.000 Stück Zucht- und Nutzvieh.	
Eine Verpflichtung zur Abnahme von Zucht- und Nutzvieh besteht deutscherseits nicht.		
	4000 Stück Ziegen.	
	15 Wagen Schokolade monatlich, vom 1. Januar 1918 ab.	
Roh Eisen Röhren	50 Wagen Frucht- und andere Konserven monatlich.	1500
Luppen, Rohschienen, Blöcke, Knüppel, Platinen	Frisches Obst, Obstwein, Traubenwein, Obst- brandtwein, getrocknete und nasse Obsttrester und Traubentrester nach Möglichkeit.	1100
Schmiedbare Stabsisen Eisenblech (nur warm- gewalzt)	13) Alle Absprachen der Abkommen vom 2. September 1916 und 3. Mai 1917, sowie der Anlagen dazu, die mit den jetzigen Vereinbarungen nicht in Widerspruch stehen, bleiben sinngemäss auch weiter in Kraft.	6000
Grobbleche		2500
Schienen		400
Maschinenteile		250
Konstruktionen	Eine sehr gefällige Bestätigung des Einverständnisses darf entgegengesehen werden.	100
Geräte		160
Kleines Eisenbahn- material	Bern, den.....	40
Grauguss		500
Fertigfabrikate		1500
		<u>18500</u>